

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens

A. PROBLEMLAGE UND ZIELSETZUNG

Die Kirchensynode hat auf ihrer Tagung im Herbst 2011 beschlossen, das bestehende kamerale durch ein kaufmännisches Rechnungswesen auf allen kirchlichen Ebenen in der EKHN zu ersetzen. Im vergangenen Jahr hat die Kirchenleitung ebenfalls beschlossen (Sitzung am 18.06.2013), dass mit dem Jahr 2015 der Umstieg bereits in der Gesamtkirche sowie in den kirchlichen Körperschaften in den Pilot-Regionalverwaltungsverbänden Starkenburg West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus auf das kaufmännische Rechnungswesen erfolgt. Die weitere flächendeckende Umstellung ist für das Jahr 2016 vorgesehen.

Die Arbeiten zur **Novellierung zur kirchlichen Haushaltsordnung** sind im Rahmen des Projekts zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens aufgenommen worden, werden jedoch noch mehrere Monate andauern. Ebenfalls wird die Beratung dieses Kirchengesetzes voraussichtlich mehrere Synodaltagungen in Anspruch nehmen, so dass frühestens mit einem Beschluss in dritter Lesung im Frühjahr 2015 gerechnet werden kann. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten einer neuen KHO zum 01.01.2016, um eine vollkommen neue Rechtsgrundlage für die kaufmännischen Haushaltsplanungen und den Haushaltsvollzug zu schaffen.

Für das Jahr 2015 wird damit für die kirchlichen Körperschaften, die bereits vorgezogen auf das kaufmännische Rechnungswesen umsteigen sollen, eine **separate Rechtsgrundlage** erforderlich. Mit dem vorliegenden Kirchengesetz wird neben dem Geltungsbereich geregelt, dass bei der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens im Jahr 2015 von den geltenden Vorschriften der kirchlichen Haushaltsordnung abgewichen werden kann. Gleiches soll für die geltende **Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der EKHN** gelten. Abweichungsbedarf von der letztgenannten, erst im Jahr 2012 beschlossenen Rechtsverordnung, resultiert aus voraussichtlich noch notwendigen Anpassungen der Verordnung, die sich aus ersten praktischen Erfahrungen sowie Änderungen auf EKD-Ebene ergeben.

Neben den beiden genannten Rechtsgrundlagen steht ferner eine **EKD-Ordnung für das kaufmännische kirchliche Finanzwesen** zur Verfügung. Diese EKD-Ordnung, im Jahr 2010 vom Rat der EKD beschlossen, stellt jedoch „nur“ einen Rahmen dar, der im Einzelnen von den Gliedkirchen in deren Haushaltsordnungen modifiziert werden kann. Einzelne Änderungsnotwendigkeiten wurden bereits in der EKHN erkannt. Ferner ist die EKD-Ordnung ebenfalls im Begriff, erneuten Änderungen unterzogen zu werden, die allerdings noch nicht im Rat der EKD vorgelegt worden sind und demzufolge noch keinen Beschlussstatus besitzen.

B. LÖSUNGSVORSCHLAG

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Problemstellung ist es notwendig, auf rechtlich gesicherter Grundlage von den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Haushaltsjahr 2015 abweichen zu können. Konkret betrifft dies die Kirchliche Haushaltsordnung sowie die Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der EKHN. Die Details soll die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode in einer Rechtsverordnung regeln.

Die Geltung des Gesetzes soll auf das Kalenderjahr 2015 beschränkt bleiben. Spezielle rechtliche „Vor- und Nachlaufzeiten“ für die Phase der Haushaltsaufstellung sowie die Phase des Haushaltsabschlusses jeweils vor und nach dem Jahr 2015 werden aus rechtlicher Sicht nicht für notwendig gehalten. Eine **Beschlussfassung der Kirchensynode** ist jedoch im

Frühjahr 2014 dringend zu empfehlen. Erst mit einem solchen Beschluss besteht eine sichere Legitimation einerseits für die Kirchenleitung, andererseits aber auch für die betreffenden Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände, kaufmännische Haushalte für das Jahr 2015 vorzubereiten. Sollte die Kirchensynode erst auf ihrer Herbsttagung 2014 entscheiden und sich dann (unerwarteter Weise) gegen eine kaufmännische Planung aussprechen, wäre keine kurzfristige Umwandlung der bereits aufgestellten kaufmännischen Haushalte in kamerale Planungen möglich. Die Folge wäre eine erheblich **verspätete Haushaltsbeschlussfassung** für die betreffenden Körperschaften (auch die Gesamtkirche) mit der Folge umfangreicher **vorläufiger Haushaltsführungen**.

C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens werden die Möglichkeiten, Ressourcenverzehr periodengerecht abzubilden und vorausschauende Haushaltspolitik zu betreiben, verbessert. Die Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens wird federführend durch ein Projekt gesteuert, für das Finanzmittel von der Kirchensynode bewilligt worden sind, die aus Rücklagen in den laufenden Haushalten bereitgestellt werden. Die Umstellung im Rechnungswesen wird durch Schulungen begleitet, für die ebenfalls Finanzmittel im Rahmen des Projektes bereitstehen.

Die Erprobung im Jahr 2015 verursacht keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Erfahrungen aus der Erprobung die flächendeckende Einführung der Doppik ab 2016 erleichtern und hierdurch tendenziell Projektkosten gesenkt werden.

D. FEDERFÜHRENDER REFERENT

OKR Hinte

E. ANLAGEN

Entwurf eines Kirchengesetzes

**Kirchengesetz
zur Erprobung des kaufmännischen
Rechnungswesens**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens wenden nachstehend aufgeführte kirchliche Körperschaften im Haushaltsjahr 2015 das kaufmännische Rechnungswesen an:

1. Gesamtkirche mit ihren Ämtern, Diensten und Einrichtungen, soweit diese in den gesamtkirchlichen Haushalt einzubeziehen sind;
2. Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände in den Bereichen der Regionalverwaltungsverbände Starkenburg-West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus.

§ 2

Bei der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens kann von den geltenden Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgewichen werden. Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode durch Rechtsverordnung.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.